

## Hygienekonzept

der veranstaltenden Organisationen

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

**für die 2. Jugendaktionskonferenz SH am 31. August 2021, 09.00 bis 18.00 Uhr, Mensa II in der Leibnizstraße 14, 24118 Kiel.**

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und zur weiteren Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unsere Ansprechpartnerin zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:  
Dörte Busse-Meyn: 01578 6454488

### 1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- Die Anzahl der Teilnehmenden wird über die Anmeldung gesteuert.
- Die Teilnehmerzahl wird so begrenzt, dass der Mindestabstand von 1,5 eingehalten wird.
- Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden werden auf ein Minimum beschränkt.
- Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden und Gruppenanleitenden werden auf ein Minimum beschränkt.

### 2. Regelung von Besucherströmen

- Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Konferenz ist zwingend erforderlich.
- Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Gruppenraum werden angebracht.
- Es werden so weit möglich Einbahnregelungen getroffen. Wartebereiche (Einlass und Sanitärräume) werden mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes versehen.

### 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Es dürfen grundsätzlich nur negativ getestete Personen (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen. Bei minderjährigen Schüler:innen reicht die Vorlage einer Bescheinigung der Schule aus, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzepts regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Die Teilnehmenden tragen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95). Sofern sich die Teilnehmer\*innen für längere Zeit auf festen Sitzplätzen befinden und das Abstandsgebot eingehalten wird, kann an den Tischen die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Wenn der Teilnehmer\*innenkreis an den Tischen ständig wechselt, ist dies nicht möglich.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder

Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.

- Für Teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- Alle Personen müssen sich vor der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist die Teilnahme sofort abzubrechen. Kontaktieren Sie einen Arzt.
- Die Kontaktdaten aller bei dem Gruppenangebot anwesenden Personen zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form werden erhoben und für die Frist von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet. Erhoben werden Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Die digitale Kontaktdatenerfassung z.B. über eine App wird nicht angeboten.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Die Bewirtung erfolgt entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe.
- Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren werden die Räumlichkeiten regelmäßig gründlich gelüftet.
- In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

#### 5. Generell gilt

- An allen Eingängen wird durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hingewiesen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Veranstaltung führen können.
- Für die Einhaltung der Regelungen wird eine beauftragte Person vor Ort benannt.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.
- Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygiene- und Kontaktregeln nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.